

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird unverändert auf 60 v. H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sietland festgesetzt.

Ihlienworth, 07. Oktober 2010

(L.S.)

Samtgemeinde Sietland
Schwanemann
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sietland für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 236), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 03. November 2010 unter dem Aktenzeichen: 20 42 25 S 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 22. bis 30. November 2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Sietland, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth öffentlich aus.

Ihlienworth, den 18. November 2010

Samtgemeinde Sietland
Der Samtgemeindebürgermeister
Schwanemann

273.

SATZUNG **der Gemeinde Frelsdorf, Landkreis Cuxhaven,** **über den Bebauungsplan Nr. 3** **„GE Große Feldstraße Erweiterung“**

Aufgrund § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Frelsdorf den Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung und den neubestehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Frelsdorf, den 22. September 2010

(L.S.)

Gemeinde Frelsdorf
Meyer
Bürgermeister

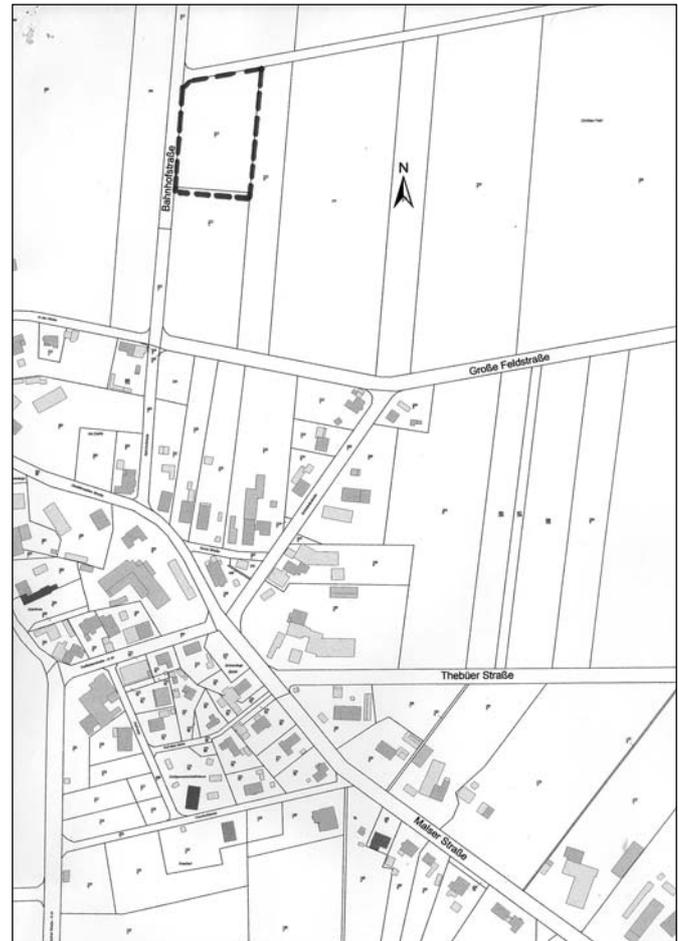
Der Bebauungsplan Nr. 3 „GE Große Feldstraße, Erweiterung“ ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Beverstedt entwickelt worden und bedarf somit nicht einer Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „GE Große Feldstraße, Erweiterung“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch hervorgehobene Umrandung dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 3 „GE Große Feldstraße, Erweiterung“, seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung kann gemäß § 10 Abs. 4 BauGB bei Bürgermeister Ralf Meyer, Malser Straße 15A, 27616 Frelsdorf, (nach vorheriger Terminabsprache) bzw. während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Beverstedt, Wesermünder Straße 6, 27616 Beverstedt, Zimmer 120, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „GE Große Feldstraße, Erweiterung“ in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3 wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 2 „GE Große Feldstraße“ so weit er vom Geltungsbe-



reich und den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „GE Große Feldstraße-Erweiterung“ erfasst wird, in vollem Umfang aufgehoben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Frelsdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Frelsdorf, den 04. November 2010

Gemeinde Frelsdorf
Meyer
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften